

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Ventschow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 - 4 vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. S. 919) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom18.12.1995..... folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für Leistungen der Gemeinde Ventschow sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
Grabnutzungs- und Umlandpflegegebühren sind für die Nutzungszeit im voraus zu zahlen.
- (2) Die Gemeinde Ventschow kann -abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und sonstige Leistungen verweigern, sofern anstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlaß

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ventschow vom 15.02.1993 außer Kraft.

"Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften."

Beschluß Nr. 7. GVS 34/95

Ventschow, den 18.12.1995



[Handwritten Signature]
Camesasca
Bürgermeister

GEBÜHRENTARIF

A. Grabplatzgebühren

I. Grabpreise

(1) Einzelgrab	500,00 DM
(2) Doppelgrab	700,00 DM
(3) 3er Grabstelle	900,00 DM
(4) Kindergrab	300,00 DM
(5) Urnengrab	300,00 DM
(6) Grabstätte für anonyme Beisetzung	500,00 DM

II Zusätzliche Beisetzung

(1) einer Urne	150,00 DM
(2) eines Kindersarges	100,00 DM

III. Grabverlängerung je Jahr

(1) Einzelgrab	30,00 DM
(2) Doppelgrab	40,00 DM
(3) 3er Grabstelle	50,00 DM
(4) Kindergrab	20,00 DM
(5) Urnengrab	25,00 DM

IV. Umlandgebühren

je Jahr und Grabstelle	10,00 DM
------------------------	----------

B. Bestattungsgebühren

(1) Je Benutzung der Trauerhalle	50,00 DM
(2) Je Ausgestaltung der Trauerhalle	50,00 DM

C. Gebühren für Grabarbeiten

	Grab öffnen und schließen
(1) Ausheben einer Gruft für Erwachsene	300,- DM
(2) Ausheben einer Gruft für Kinder	300,- DM
(3) Ausheben einer Gruft für Urne	50,- DM

D. Zusatzgebühren

(1) Für das Abheben eines Steines nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr	100,-- DM
(2) Ausgraben einer Urne und Versand	100,-- DM

E. Verwaltungsgebühren

(1) Für die Ausstellung einer Urkunde und Überlassung der Friedhofs-satzung	25,-- DM
(2) Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	25,-- DM